

BVGer F-533/2020 vom 31. Mai 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-533_2020

FR: TAF F-533/2020 du 31 mai 2021

IT: TAF F-533/2020 del 31 maggio 2021

Regeste

Nationales Visum

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des SEM, die im Einspracheverfahren gegen die Verweigerung eines nationalen Visums aus humanitären Gründen ergehen. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Als Adressaten der Verfügung und unterliegende Gesuchsteller respektive Einsprecher haben die Beschwerdeführenden ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung; sie sind zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht, der Gerichtskostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt (vgl. Art. 50 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 resp. Art. 22a Abs. 1 Bst. c, Art. 52 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 4 VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern, wie vorliegend, nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (BVGE 2014/1 E. 2).

E. 3.1

Als Staatsangehörige Syriens unterliegen die Beschwerdeführenden respektive Gesuchstellenden für die Einreise in die Schweiz der Visumspflicht. Es ist gestützt auf die klaren Anträge vorliegend nicht die Erteilung eines Schengen-Visums auf der Grundlage der entsprechenden Übereinkommen zu prüfen, sondern es gelangt mit Art. 4 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumserteilung (VEV, SR 142.204) ausschliesslich nationales Recht zur Anwendung.

E. 3.2

In Art. 4 Abs. 2 VEV wird festgehalten, dass ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt erteilt werden kann, wenn humanitäre Gründe dies gebieten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betreffende Person im Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Demnach kann ein nationales Visum aus humanitären Gründen erteilt werden, wenn bei einer gesuchstellenden Person aufgrund individuell-konkreter Umstände davon ausgegangen werden muss, dass sie sich im Heimat- oder Herkunftsstaat in einer besonderen Notsituation befindet, die ein behördliches Eingreifen zwingend notwendig macht. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder aufgrund einer konkreten individuellen Gefährdung, die die betroffene Person mehr als andere betrifft, gegeben sein. Befindet sich die gesuchstellende Person bereits in einem Drittstaat oder ist sie nach einem Aufenthalt in einem solchen freiwillig in ihr Heimat- oder Herkunftsland zurückgekehrt und hat sie die Möglichkeit, sich erneut in den Drittstaat zu begeben, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung (mehr) besteht (vgl. dazu BVGE 2018 VII/5 E. 3.6.3; F-4658/2017 vom 7. Dezember 2018 E. 3.2 m.w.H.).

E. 3.3

Das Visumgesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsstaat zu prüfen. Dabei können auch weitere Kriterien wie das Bestehen von Bindungen zur Schweiz und die hier bestehenden Integrationsaussichten oder die Unmöglichkeit, in einem anderen Land um Schutz nachzusuchen, mitberücksichtigt werden (vgl. BVGE 2018 VII/5 E. 3.6.3; F-7298/2016 vom 19. Juni 2017 E. 4.2 am Ende; vgl. ferner BVGE 2015/5 E. 4.1.3; je m.H.).

E. 3.4

Das Institut des humanitären Visums hat massgeblich an Bedeutung gewonnen, nachdem mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359) zum 29. September 2012 die Möglichkeit aufgehoben wurde, bei einer Schweizer Auslandsvertretung ein Asylgesuch einzureichen. Der Bundesrat hielt in diesem Zusammenhang in seiner Botschaft vom 26. Mai 2010 zur Änderung des Asylgesetzes unter Hinweis auf die Wahrung der humanitären Tradition der Schweiz ausdrücklich fest, dass auch in Zukunft offensichtlich unmittelbar, ernsthaft und konkret gefährdete Personen den Schutz der Schweiz erhalten sollen; dies unter explizitem Verweis auf die bestehende Möglichkeit, um ein Visum "aus humanitären Gründen" zu ersuchen (vgl. BBl 2010 4455). Dabei sollte die Bewilligung eines Visums aus humanitären Gründen an restriktivere Voraussetzungen als die im Falle der Auslandsgesuche entwickelten zu knüpfen sein (vgl. BBl a.a.O., 4468, 4490, und 4520). Die in diesem Zusammenhang gewählte Formulierung der unmittelbaren, ernsthaften und konkreten Gefahr im Herkunfts- oder Heimatstaat für Leib und Leben, wie sie auch in Art. 3 AsylG verwendet wird, lässt vermuten, dass das

Merkmal der "individuellen Gefährdung" sich - wie im Falle des Auslandsasylverfahrens - an der Definition der Schutzbedürftigkeit im Sinne von Art. 3 AsylG orientiert und mithin insbesondere Personen umfassen soll, welche in ihrem Heimatstaat wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind. Aber auch akute kriegerische Ereignisse wurden als Grund für eine Visumserteilung aus humanitären Gründen genannt. Die angestrebten Restriktionen dürften sich dabei daraus ergeben, dass ernsthafte Nachteile in Bezug auf die Freiheit oder solche, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, nicht aufgeführt werden. Ebenso lässt die Formulierung, dass von einer entsprechenden Gefährdung «offensichtlich» ausgegangen werden müsse, den Schluss zu, dass das Beweismass anzuheben ist (vgl. Urteile des BVerfG D-3367/2013 vom 12. Mai 2014 E. 4.2, 4.4 m.w.H; E-5105/2014 vom 13. Oktober 2014 E. 3.4).

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid zu den Vorbringen vom 9. und 24. September 2019 (vorstehend, Bst. B und D), die Gesuchstellenden hielten sich im Libanon und damit in einem sicheren Drittstaat auf, in dem weder (Bürger-)Krieg noch eine Situation landesweiter allgemeiner Gewalt herrsche. Es greife die Regelvermutung, dass keine Gefährdung mehr bestehe. Die Gesuchstellenden vermöchten keine substantiierten und stichhaltigen Gründe darzutun, die auf eine Notlage hinwiesen, infolge derer sie unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet seien und die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich erscheinen liesse. Insbesondere würden keine konkreten und gezielt gegen die Beschwerdeführenden gerichteten Verfolgungsmassnahmen geltend gemacht. Es hielten sich Tausende syrische Flüchtlinge im Libanon auf, ohne konkret an Leib und Leben gefährdet zu sein. Es bestehe ein funktionierendes Gesundheitssystem und der Zugang zur notwendigen Gesundheitsversorgung sei gewährleistet. Auch bestünden keine Hinweise auf eine drohende Ausschaffung syrischer Flüchtlinge. Es gebe Hinweise auf Anstrengungen der libanesischen Behörden, den Status der Bürgerkriegsflüchtlinge zu regeln, auch könne man sich an das UNHCR wenden, um gegebenenfalls die notwendige Versorgung zu erhalten. Das Leben der Gesuchstellenden im Libanon sei zweifelsohne beschwerlich, indessen begründeten die prekären Verhältnisse bezüglich medizinischer Versorgung, Unterkunft und Lebenshaltungskosten für sich noch keine hinreichende Gefährdung vor Ort. Zudem vermöchten sie mit Unterstützung der Kinder in der Schweiz ihren - wenngleich bescheidenen - Lebensunterhalt zu bestreiten. Auch bestünden im Libanon umfassende und zahlreiche medizinische Angebote seitens von Hilfsorganisationen, welche von Flüchtlingen in Anspruch genommen werden könnten. Die schwierigen Lebensverhältnisse änderten nichts daran, dass sich die Beschwerdeführenden in einem sicheren Drittstaat ohne gezielt gegen sie gerichtete und belegte - namentlich gezielt gegen Leib und Leben gerichtete - Probleme aufhalten könnten. Sie vermöchten den im Libanon gegen eine Verfolgung in Syrien gerichteten bestehenden Schutz weiterhin zu beanspruchen. Insgesamt befänden sich die Gesuchstellenden nicht in einer Situation unmittelbarer und individueller Gefährdung respektive einer besonderen Notsituation, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich machen würde. Damit fehlten die notwendigen humanitären Gründe für die Erteilung der beantragten Visa. Schliesslich beabsichtigten die Gesuchstellenden, dauerhaft in der Schweiz zu bleiben. Die Ausstellung eines gewöhnlichen Visums für den bewilligungsfreien Aufenthalt (sog. «Schengen-Visum») scheitere somit an der fehlenden Gewähr für die Wiederausreise innert der vorgesehenen Frist von 90 Tagen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden rügen in der Beschwerdeschrift, die Vorinstanz habe ihr Ermessen missbräuchlich ausgeübt und den Sachverhalt unvollständig festgestellt. Sie habe insbesondere den prekären Gesundheitszustand der Beschwerdeführerinnen im Zusammenhang mit der aktuellen Lage syrischer Flüchtlinge im Libanon nicht angemessen gewürdigt. Die im Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer angeführte Rechtsprechung und Massnahmen der libanesischen Behörden seien überholt. Gehe die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid davon aus, aufgrund des Aufenthaltes im Libanon als (bestrittenem) sicherem Drittstaat, dessen Schutz beansprucht werden könne, seien keine humanitären Gründe für die Erteilung der beantragten Visa gegeben, so bestätige sie die Verfolgungsgefahr in Syrien als unbestritten. Zur Feststellung der Vorinstanz, dass im Libanon weder (Bürger-)Krieg noch eine Situation landesweiter allgemeiner Gewalt herrsche, womit - gemäss der Regelvermutung - davon auszugehen sei, es bestehe keine Gefährdung mehr, halten die Beschwerdeführenden fest, sie hätten ihr Gesuch weder mit politischer Verfolgung noch Folterdrohung durch den libanesischen Staat noch mit einer solchen Kriegs- oder Gewaltsituation begründet. Das von der Vorinstanz angeführte Urteil (D-6371/2013 vom 3. Januar 2014) des BVGer sei im Falle der Beschwerdeführenden, die seitens des Libanon weder über die Staatsbürgerschaft noch einen Aufenthaltstitel verfügten, nicht einschlägig. Wegen des fehlenden Aufenthaltstitels und des gleichzeitig prekären Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin 2 sei ein dringendes Eingreifen der Schweiz nötig. Alle drei seien von den kriegereignissen im Heimatstaat traumatisiert, die Beschwerdeführerin 3 benötige eine Behandlung zur Stabilisierung ihres psychischen Zustandes. Eine Rückkehr nach Syrien sei nicht möglich, sie seien vertrieben worden, ihr Hab und Gut zerstört oder weggenommen. Eine Rückkehr sei ausgeschlossen, da eine legale Wiederausreise aus Syrien nicht möglich sei. Auch müssten sie sich wegen des illegalen Aufenthaltsstatus' aus Angst vor der Rückschiebung beständig verstecken. Eine Registrierung beim UNHCR sei, wie die Vorinstanz auch anerkenne, aktuell nicht möglich, Zugang zu einem Flüchtlingscamp hätten sie nicht, sie lebten aktuell mit einer anderen Familie (insgesamt zu fünft) in einem Zimmer. Die Beschwerdeführerin leide an Angina pectoris und bedürfe einer mehr als nur (wenn überhaupt vorhandenen) minimalen Gesundheitsversorgung. Die gebotenen Medikamente seien im Libanon nicht erhältlich, denn diese seien rezeptpflichtig und das in Syrien ausgestellte Rezept werde im Libanon nicht anerkannt. Gleichzeitig könne sie aufgrund ihres illegalen Aufenthaltsstatus keinen Kardiologen aufsuchen um sich ein neues Rezept ausstellen zu lassen. Entgegen der von der Vorinstanz angeführten Situation von vor einiger Zeit sei syrischen Flüchtlingen kein Zugang zu einer minimalen Gesundheitsversorgung mehr gewährleistet. Das UNHCR nehme keine Registrierungen mehr vor und gemäss der aktuellen Berichtslage hätten syrische Flüchtlinge, die sich nicht registrieren lassen könnten und keinen gültigen Aufenthaltstitel hätten, keinen oder nur massiv eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung. Auf Vorsprache beim UNHCR im Oktober 2019 hin hätten die Beschwerdeführenden keinen Termin erhalten und sich auch nicht registrieren lassen können. Vorsprachen beim Roten Kreuz am 19. Oktober 2019 und anfangs Dezember 2019 seien erfolglos geblieben. Medikamente seien nur theoretisch erhältlich. Zumal kein Spezialist aufgesucht werden könne, seien auch finanzielle Hilfen von Verwandten aus der Schweiz keine Hilfe. Zur Frage, ob syrische Flüchtlinge im Libanon der Gefahr einer Ausschaffung in die Heimat zu befürchten ausgesetzt wären, stütze sich die Vorinstanz (mit Urteil des BVGer E-7361/2014 vom 25. März 2014) auf eine Rechtsprechung, die zu Zeiten

ergangen sei, als eine Registrierung bei UNHCR noch möglich gewesen sei. Abgesehen davon, dass das Urteil aufgrund persönlicher Merkmale nicht mit der Situation der Beschwerdeführenden übereinstimme, habe sich die Situation seither massiv verschlechtert. So sei es im letzten Jahr zu Rückschaffungen von Syrern gekommen, alleine im Mai 2019 seien über 300 syrische Flüchtlinge «summarisch» zurückgeschafft worden. Das Risiko für illegal Aufhältige, verhaftet zu werden sei hoch; es bestehe für diese keine Bewegungsfreiheit; folglich werde der Weg zur medizinischen Versorgung nicht auf sich genommen. Die Beschwerdeführenden lebten versteckt und unter prekären Bedingungen, die Angst vor Verhaftung und Ausschaffung hemme sie darin, humanitäre Institutionen aufzusuchen, was sich negativ auf den Gesundheitszustand auswirke - Hilfe sei ihnen indes trotz mehrerer Vorsprachen nicht gewährt worden. Die Situation begründe insgesamt eine besondere humanitäre Notlage, die das Einschreiten der Schweizer Behörde erforderlich mache. Mit ihrem Verweis auf die Gewährleistung minimaler Gesundheitsversorgung im Libanon und der fehlenden Gefahr einer Ausschaffung zeige sich, dass die Vorinstanz die rechtlich relevanten Umstände nicht näher untersucht und ihr Ermessen missbräuchlich ausgeübt habe. Er erscheine bedenklich, wenn die Vorinstanz den Beschwerdeführenden unterstelle, sie hätten ihre Darstellung weder belegt noch substantiiert, sich gleichzeitig aber auf eine veraltete Rechtsprechung abstütze, welche die Veränderungen der allgemeinen Lage zuungunsten der syrischen Flüchtlinge unberücksichtigt lasse. Überdies hätten die Beschwerdeführenden ihre Vorbringen bereits beim Botschaftstermin vorgebracht und belegt. Ausser Acht gelassen habe die Vorinstanz schliesslich die bestehenden Bindungen der Beschwerdeführenden in die Schweiz. Drei Kinder der Beschwerdeführenden 1 und 2 seien in die Schweiz geflüchtet und hier vorläufig aufgenommen. Es bestehe somit ein stabiles Beziehungsnetz, das auch für die nötige finanzielle Unterstützung aufkommen könne. Neben den humanitären Gründen sei auch das Recht auf Achtung des Familienlebens zu berücksichtigen. Ein familiäres Beziehungsnetz bestehe nach Auflösung dieser Beziehungen durch die kriegereischen Ereignisse nurmehr mit den Angehörigen in der Schweiz. Neben der Rettung der Beschwerdeführenden führe die Erteilung des Visums somit auch zur Wiedervereinigung der Familie in einem sicheren Staat, in dem die hier ansässigen Kinder zudem gut integriert seien.

E. 4.3

Die Vorinstanz stellt sich in ihrer Vernehmlassung vom 25. Juni 2020 auf den Standpunkt, im Libanon sei für syrische Flüchtlinge sehr wohl ein Zugang zu einer minimalen Gesundheitsversorgung gewährleistet. Es bestehe ein funktionierendes Gesundheitssystem, insbesondere versorge «Médecins Sans Frontières» (MSF) syrische Flüchtlinge kostenlos mit qualitativ hochwertiger medizinischer Hilfe, betreibe Gesundheitszentren an mehreren Standorten, wo nichtübertragbare wie akute Erkrankungen behandelt und psychische Gesundheitsversorgung geleistet würden. Es könne damit davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 die notwendige Hilfe erhalten dürften. Die medizinische Versorgung sei auch ohne Registrierung beim UNHCR zugänglich. Bei den von der Beschwerdeführerin 2 vorgetragene(n) Medikamenten, derer sie bedürfe, handle es sich um in Syrien gängige Medikamente gegen Bluthochdruck, Cholesterin und Verdauungsprobleme. Mit einem Rezept aus Syrien könnten im Libanon keine Medikamente (gratis) in Apotheken bezogen werden. Gegen Entgelt dürften indessen analoge libanesische Medikamente bezogen werden können. Fest stehe im Grundsatz, dass syrischen Flüchtlingen auch ohne Aufenthaltsstatus kostenlose und qualitativ hochstehende medizinische Hilfe seitens der MSF und des UNHCR zugänglich sei, auch könne man sich

die gewohnten und günstigeren Medikamente aus Syrien zukommen lassen. Zweifelsohne befänden sich die Beschwerdeführenden - wie zahlreiche syrische Flüchtlinge im Libanon - in einer schwierigen Lage. Eine erhöhte Gefahr für eine zwangsweise Rückführung bestehe indessen nicht. Es seien aber keine gegen sie persönlich gerichteten und belegten ernsthaften Probleme respektive gezielte Gefährdungen von Leib und Leben glaubwürdig aufgezeigt worden. Es sei den Beschwerdeführenden möglich, den im Libanon bestehenden Schutz gegenüber der geltend gemachten Verfolgungsgefahr in Syrien weiterhin in Anspruch zu nehmen.

E. 4.4

Die Beschwerdeführenden bemängeln in ihrer Replik, dass die Vorinstanz sich die Vernehmlassungsfrist für Abklärungen zur möglichen Beschaffbarkeit von Medikamenten habe erstrecken lassen, sich in der Vernehmlassung dann aber einzig auf die publizierte Rechtsprechung - und ohne Bezug auf die Beschwerdeschrift - abstütze. Indem die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen mit blossen Behauptungen abtue, verletze sie deren rechtliches Gehör. Die Gesundheitsversorgung der Beschwerdeführerin 2 könne im Libanon nicht genügend gewährleistet werden, denn sie erhalte - da sie sich nicht beim UNHCR registrieren lassen könne - nicht die gleiche Gesundheitsversorgung wie Registrierte. In ihrem Fall liege eine schwere chronische Krankheit vor, die einer speziellen Operation bedürfe, welche über eine primäre Gesundheitsversorgung durch ein Hilfswerk hinausgehe. Daraus folge auch die Notwendigkeit, die richtige Medikation zu befolgen. Wegen der geschlossenen Grenze zwischen Syrien und dem Libanon könnten von dort keine Medikamente bezogen werden. Durch eine mögliche Covid-19-Infektion besonders gefährdet, könnte die Beschwerdeführerin 2 und ihre Familie das Zimmer in der gegebenen Pandemielage kaum mehr verlassen. Dabei wohnten sie mit zwei weiteren Personen in einem einzigen Zimmer. Die Situation sei «weder menschen- noch zukunfts-würdig», insbesondere für die Beschwerdeführerin 2 auch nicht zumutbar. Infolge ihrer Krankheit und der mangelhaften Gesundheitsversorgung sei sie unmittelbar und individuell gefährdet, die Lage und Unterkunft nicht auf ihre gesundheitliche Lage ausgerichtet. Es liege eine gezielte und persönliche Gefahr für Leib und Leben vor, es bedürfte zwingend des Eingreifens der schweizerischen Behörden. Bezüglich der Frage der Ausschaffungen habe sich die Situation für syrische Flüchtlinge stark verändert. Es fänden regelmässig Rückweisungen statt. Seit dem 24. April 2019 erlaube eine Gesetzesnovelle die Rückführung illegal anwesender, nach diesem Datum angekommener Flüchtlinge. Für die Beschwerdeführenden ohne legalen Aufenthaltstitel erscheine eine Rückführung somit wahrscheinlicher - und damit bleibe ihnen auch faktisch verwehrt, Angebote von MSF oder anderen Organisationen zu beanspruchen. Aufgrund dieses fehlenden Zugangs zur nötigen Gesundheitsversorgung und der Gefahr der Ausschaffung seien die Voraussetzungen eines humanitären Visums erfüllt. Die von der Vorinstanz zitierte Rechtsprechung sei nicht einschlägig, da entweder beim UNHCR Registrierte betroffen seien, oder dann Syrer, die vor dem 24. April 2019 in den Libanon eingereist seien. Ohnehin unklar sei die weitere politische Entwicklung nach dem aktuellen Regierungswechsel. Nicht thematisiert habe die Vorinstanz wiederum das in der Schweiz bestehende Beziehungsnetz, das finanzielle und pflegerische Unterstützung zu leisten vermöchte.

E. 4.5

In den Eingaben vom 21. Oktober 2020 und 1. Februar 2021 bestätigten die Beschwerdeführenden im Wesentlichen die Ausführungen der Replik.

E. 4.6

Die Vorinstanz teilt in ihrer ergänzenden Vernehmlassung vom 1. Februar 2021 mit, gemäss Abklärungen der Schweizer Botschaft in Beirut habe der Umstand der fehlenden Registrierung beim UNHCR keinen Einfluss auf den Zugang zur «Primary Health Care» (verstanden als medizinische Versorgung ohne Notwendigkeit der Hospitalisation). «Persons of Care» (PoC) hätten - unabhängig von einer Anerkennung als PoC - Zugang zu der vom UNHCR bereitgestellten Gesundheitsvorsorge, sofern sie ihre syrische Staatsbürgerschaft nachweisen könnten. «Secondary Health Care» (d.h. ein Spitaleintritt) setze die Anerkennung als PoC voraus, was weder einen legalen Aufenthalt noch eine Registrierung oder Anerkennung als Flüchtling erfordere. In Notfällen gebe es ein Fast-Track-Verfahren zur Anerkennung als PoC. Das UNHCR stelle den Zugang sicher, die Behandlung erfolge im Rahmen des libanesischen Gesundheitssystems. Im Bereich der «Primary Health Care» gebe es weitere Akteure, wie namentlich MSF. Die Nationalität habe keinen Einfluss auf den Zugang zu medizinischen Akteuren und damit die Möglichkeit, ein Rezept zu erhalten. Einige «Health Care Center» würden durch das UNHCR subventioniert und zielten explizit auf die Versorgung syrischer Flüchtlinge (unabhängig von der Registration) ab. Schliesslich seien syrische Flüchtlinge geduldet. Es sei von Mitte 2018 bis Mitte 2019 zu Rückführungen gekommen, die zu Interventionen der internationalen Gemeinschaft geführt hätten. Seit Herbst 2019 gebe es keine Berichte über Rückführungen mehr, neuere Gerüchte seien bisher nicht bestätigt worden. Die aktuelle Pandemie-Situation beeinflusse die Möglichkeiten von Grenzübertritten, sei aber volatil und unübersichtlich. MSF betreibe «primary health clinics» in Beirut, ein spezielles Covid-Spital mit Intensivpflegestation und ein «mobile response team». Diese Einrichtungen stünden allen offen, ungeachtet ihrer Nationalität oder ihres Aufenthaltsstatus'. Benötigte Medizin werden von MSF unentgeltlich abgegeben. Auch bei Anerkennung der schwierigen Lebensumstände seien keine Gründe ersichtlich, dass die Beschwerdeführenden einer rechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt seien. Auch für sie als nicht registrierte syrische Flüchtlinge sei der Zugang zu medizinischer Versorgung sichergestellt und sie seien auch nicht unmittelbar von der Abschiebung nach Syrien bedroht. Auch könnten sie auf die finanzielle Unterstützung von im Ausland aufhältigen Angehörigen bauen. Gründe für eine unmittelbare, ernsthafte und konkrete Gefährdung an Leib und Leben seien nicht erstellt.

E. 4.7

Die Beschwerdeführenden rügten in der Eingabe vom 9. März 2021 die Abklärungen durch angeblich die Schweizer Vertretung (und damit die Erstinstanz) als nicht belegt und nicht überprüfbar und unter Verweis auf ihrerseits eingereichte Berichte bestritten. Sie rekapitulierten die Eckpunkte des Sachverhaltes und ergänzten, die Beschwerdeführerin 2 habe einer - mithilfe der Vermieterschaft ermöglichten - notfallmässigen ärztlichen Behandlung bedurft und müsste anschliessend operiert werden. Die in den bisherigen Rechtsschriften geschilderte Situation betreffend den Zugang zur medizinischen Versorgung entspreche dem tatsächlich Erlebten. Mehrere internationale Menschenrechtsorganisationen berichteten über den eingeschränkten Zugang für nicht-registrierte Flüchtlinge. Die zitierte Personenkategorie «Persons of Care (PoC)» sei in keinem Dokument des UNHCR ersichtlich. Anerkannt sei, dass das UNHCR für registrierte syrische Flüchtling den Zugang zu medizinischer Versorgung sicherstelle. Nicht registrierte Flüchtlinge müssten aber selber für die Kosten aufkommen. Nur weil es Spitäler gebe,

bedeute das nicht, dass die Beschwerdeführenden davon Gebrauch machen könnten. Die Vorinstanz führe aus, dass es nur von Mitte 2018 bis Mitte 2019 Berichte über zwangsweise Ausschaffungen gegeben habe, anerkenne aber doch, dass in den letzten zwei Monaten Gerüchte in sozialen Medien über Rückführungen kursierten. Berichte von NGO und auch staatlichen Organisationen würden noch immer von einem Risiko der Ausschaffung schreiben. Seit dem August 2019 geltende Bestimmungen und die Tatsache, dass der Libanon kein Signatarstaat der Flüchtlingskonvention sei, begründeten diese Befürchtung. Unklar sei der Zweck der vorinstanzlichen Ausführungen zur Grenzschiessung. Vehement bestritten werde, dass die Beschwerdeführenden keiner unmittelbaren, ernsthaften und konkreten Gefährdung an Leib und Leben ausgesetzt sein sollen. Die Behauptungen der Vorinstanz seien unbelegt. Diese habe sich auch nicht mit der konkreten Krankheit der Beschwerdeführerin 2 auseinandergesetzt. Eine allenfalls mögliche Behandlung würde die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführenden überschreiten; sie benötige eine Operation und sie könne sich nicht beim UNHCR registrieren. Die allgemeine Lage und der unsichere Aufenthaltsstatus schränke ihre Möglichkeiten ein und zwingen sie, sich zu verstecken. Infolge der Obdachlosigkeit der Beschwerdeführenden leide die in der Schweiz domizilierte Tochter respektive Schwester der Beschwerdeführenden unter Depressionen und Angstzuständen. Abschliessend rügen die Beschwerdeführenden, dass die ergänzende Vernehmlassung der Vorinstanz der Verfahrensgarantie des rechtlichen Gehörs nicht nachkomme. Diese solle ein faires Verfahren gewährleisten, den Betroffenen ermöglichen, sich im Verfahren zu orientieren und ihren Standpunkt darzulegen. Die Vorinstanz sei als Behörde verpflichtet, den Betroffenen diese Gelegenheiten einzuräumen und sich ernsthaft mit ihren Äusserungen auseinanderzusetzen. Weiter diene das rechtliche Gehör der umfassenden Abklärung der Rechts-, Sach- und Interessenlage. Die Vorinstanz sei mit den Zwischenverfügungen des Instruktionsrichters vom 12. Februar 2020 und 21. Dezember 2020 aufgefordert worden, sich konkret zu benannten Aspekten der Rechtschriften der Beschwerdeführenden zu äussern. Indessen sei der ergänzenden Vernehmlassung zu entnehmen, dass die Begründung der Vorinstanz einzig auf nicht näher belegten Abklärungen der Vertretung in Beirut beruhe. Das genüge nicht, ergebe doch die seitens der Beschwerdeführenden aufgezeigte Berichtslage ein anderes Bild, als es die Vertretung beobachtet haben wolle.

E. 5

Die Beschwerdeführen erheben Rügen betreffend die Verletzung des Gehörsanspruchs. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen (statt Vieler: Urteil des BGer 2C_257/2018, 2C_308/2018 vom 11. November 2019 E. 2 Ingress m.w.H.).

E. 5.1

Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann. Voraussetzung des Äusserungsrechts sind genügende Kenntnisse über den Verfahrensverlauf, was auf das Recht hinausläuft, in geeigneter Weise über die entscheidungswesentlichen Vorgänge und Grundlagen vorweg orientiert zu werden. Wie weit

dieses Recht geht, lässt sich nicht generell, sondern nur unter Würdigung der konkreten Umstände beurteilen. Entscheidend ist, ob dem Betroffenen ermöglicht wurde, seinen Standpunkt wirksam zur Geltung zu bringen (statt Vieler BGE 144 I 11 E. 5.3 m.w.H.)

E. 5.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt von Verfassungen wegen (Art. 29 Abs. 2 BV), dass die Behörde die Vorbringen der Parteien auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt; daraus folgt insbesondere die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid ausreichend und nachvollziehbar zu begründen. Um den Vorgaben von Art. 29 Abs. 2 BV zu genügen, muss die Begründung so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des angefochtenen Entscheides Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. Zu begründen ist das Ergebnis des Entscheides, das im Urteilsspruch zum Ausdruck kommt und das allein die Rechtsstellung der betroffenen Person berührt. Die Begründung ist also nicht an sich selbst, sondern am Rechtsspruch zu messen (BGE 145 III 324 E. 6.1 m.w.H.). Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich die Behörde mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (statt vieler BGE 143 III 65 E. 5.2). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nur diejenigen Argumente stillschweigend übergangen werden können, die für den Entscheid erkennbar unbehelflich sind (Sutter, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar VwVG, 2. Aufl. 2018, N. 2 a.E. zu Art. 32 VwVG). Weiter ist die verfassungsmässige Begründungsdichte abhängig von der Entscheidungsfreiheit der Behörde und der Eingriffsintensität des Entscheides. Je grösser der Spielraum, welcher der Behörde infolge Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriffe eingeräumt ist, und je stärker ein Entscheid in die individuellen Rechte eingreift, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung eines Entscheides zu stellen (BGE 112 Ia 107 E. 2b m.w.H.; eingehend Sutter, Kommentar VwVG, Rz. 2 zu Art. 32 VwVG, Rz. 9 ff. zu Art. 34 VwVG).

E. 5.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör bezieht sich grundsätzlich auf den rechtserheblichen Sachverhalt. Bezüglich Fragen der rechtlichen Beurteilung und Würdigung von Tatsachen hat die Behörde nur dann das rechtliche Gehör einzuräumen, wenn sie beabsichtigt, sich in ihrem Entscheid auf einen völlig unüblichen oder neuen und deshalb nicht vorhersehbaren Rechtsgrund abzustützen; zu einer Rechtsanwendung, mit der aufgrund der veröffentlichten Rechtsprechung zu rechnen ist, besteht kein Anspruch auf vorgängige Anhörung (BGE 140 III 231 E. 3.5 Abs. 3, 145 I 167 E 4.1; Sutter, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), 2019, Rz. 12 zu Art. 29 VwVG; vgl. auch Waldmann/Bickel, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Rz. 74 zu Art. 29 VwVG).

E. 5.4

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Die Sachverhaltsfeststellung ist unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (Urteil des BVGer E-2479/2018 E. 6.1 Abs. 2). Der

Untersuchungspflicht der Vorinstanz stehen gesetzliche und aus Treu und Glauben abgeleitete Mitwirkungspflichten der Parteien gegenüber und es hat eine beschwerdeführende Partei auch in einem dem Untersuchungsgrundsatz unterstehenden Verfahren gewisse Substantiierungs- und Beweislasten zu tragen (Art. 13 Abs. 1 VwVG und Art. 5 Abs. 3 BV; vgl. BGE 142 II 433 E. 3.2.6 zur Geltung der allgemeinen Beweislastregel des Art. 8 ZGB im öffentlichen Recht und Urteil des BGer 2C_177/2018 vom 22. August 2019 E. 3.3 f. zu den der beschwerdeführenden Partei obliegenden Behauptungs- und Substantiierungslasten, je m.w.H.).

E. 5.5

Zu den Gehörsrügen im Einzelnen:

E. 5.5.1

Der angefochtene Entscheid nahm auf die Ausführungen der Einsprache vom 24. September 2019 und des im Rahmen der Gesuchstellung eingereichten Memorandums in einer Art und Weise Bezug, welche den Beschwerdeführenden dessen sachgerechte Anfechtung in allen wesentlichen Punkten ohne weiteres erlaubte. Grundsätzlich kann von einer genügenden Begründung ausgegangen werden.

E. 5.5.2

Wie erwähnt, ist bei Aufenthalt in einem sicheren Staat von der Regelvermutung auszugehen, dass keine aktuelle Gefährdung besteht, die die Ausstellung eines humanitären Visums geböte (vorne, E. 3.2) - mit entsprechender Auswirkung auf die den Beschwerdeführenden obliegenden Substantiierungslasten. Wie noch zu zeigen sein wird (nachstehend, E. 6.1-6.3) geht die Rechtsprechung davon aus, beim Libanon handle es sich um einen sicheren Drittstaat, in dem auch sich illegal aufhaltende syrische Flüchtlinge grundsätzlich Zugang zu einer genügenden medizinischen Versorgung hätten. Es verstösst grundsätzlich nicht gegen das rechtliche Gehör, wenn die Vorinstanz ihrem Entscheid diese Prämissen zugrunde legt (vgl. vorne, E. 5.3). Ob sie vor dem Hintergrund dieser Prämisse die Darlegungen der Beschwerdeführenden richtig würdigte, ist nicht eine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern der Beweis- respektive rechtlichen Würdigung.

E. 5.5.3

Tatsächlich nahm die Vorinstanz in der Begründung ihres Entscheides keine Stellung zum Gewicht der in der Schweiz sich aufhaltenden Angehörigen. Dazu ist (unter Vorgriff auf nachstehende E. 6.6) zu bemerken, dass die Frage günstiger Integrationsaussichtgen aufgrund familiärer Beziehungen ein Aspekt ist, der zusätzlich zur Frage der nachgewiesenen Gefährdung zu prüfen ist. Kommt die Vorinstanz zum Schluss, dass die Gefährdung nicht nachgewiesen sei, so hatte sie auch keine Veranlassung, einen nur mitzuberücksichtigenden, diesem Eingangskriterium nachgelagerten und damit mutmasslich unbehelflichen Aspekt, zu prüfen und explizit zu begründen (vorne, E. 5.2) - dies gilt unabhängig davon, ob sich die Würdigung im Rechtsmittelverfahren als korrekt erweist. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführenden im Rahmen der durch das Schweizerische Rote Kreuz begleiteten Vorabanfrage (vorne, Bst. A) auf die mutmassliche Unbehelflichkeit dieses Umstandes hingewiesen worden waren (vgl. vi-act. 1/22). Es hätte ihnen aufgrund dieses Bescheides in ersichtlicher Weise obliegen, darzulegen, weshalb dieser Aspekt im besonderen Fall der Beschwerdeführenden ein geradezu überragendes Gewicht einnehmen sollte (vgl. E. 5.4 a.E. m.H.).

E. 5.5.4

Im weiteren Zusammenhang mit Fragen des Untersuchungsgrundsatzes und der Behauptungs- und Substantiierungs- respektive der Beweislast ist der Vollständigkeit halber zu bemerken, dass die Beschwerdeführenden keine Aspekte geltend machten, die auf eine gezielte Verfolgung im Heimatland hindeuteten. Ihre Schilderung geht dahin, dass sie aufgrund kriegerischer Ereignisse ihr Hab und Gut und vor allem ihr Obdach verloren hätten und vor der Gefechtslage geflohen seien. Dies sind - bei Wahrunterstellung - ohne Zweifel dramatische und einschneidende Begebenheiten, stellen aber keine gezielte Verfolgung dar. Die These der Beschwerdeführenden, die Vorinstanz habe durch die Bezeichnung des Libanon als sicheren Drittstaat, «die Verfolgungsgefahr in Syrien bestätigt» (Beschwerde Ziff. 7) geht fehl. Davon abgesehen, dass die Beschwerdeführenden hier im Verwaltungs(gerichts)verfahren nicht einschlägige Analogien zur zivilprozessualen Verhandlungsmaxime zu ziehen scheinen, scheidet die Annahme einer Abstandklärung infolge unsubstantiiertes Bestreitung (vgl. Staehlin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2013, § 10 Rz. 15 ff., § 18 Rz. 5 ff.) ohnehin an der bereits ihrerseits nicht substantiierten Behauptung der Verfolgungssituation.

E. 5.5.5

In ähnlichem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Vorinstanz, wenn sie «Gerüchte [...] in den sozialen Medien» «anerkennt» (Eingabe 9. März 2021, S. 3 oben) keine Feststellungen über den Gegenstand der Gerüchte selbst macht.

E. 6

Wie erwähnt, müssten zur Ausstellung von humanitären Visa konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen einer unmittelbaren, ernsthaften und konkreten Gefährdung der Beschwerdeführenden an Leib und Leben vorliegen, welche ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich machen würden.

E. 6.1

Auszugehen ist vom unbestrittenen Umstand, dass sich die Beschwerdeführenden aktuell - wenn auch bei unklarer Wohnsituation - im Libanon aufhalten. Im Libanon herrschen soziale, politische und religiöse Spannungen, die durch eine aktuelle Wirtschaftskrise und die Explosionskatastrophe im Hafen von Beirut vom 4. August 2020 verschärft wurden. Demonstrationen, Streiks, Strassenblockaden und vereinzelte Versorgungsengpässe kommen vor. Es ist mit Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens zu rechnen (vgl. Reisehinweise des EDA, https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/libanon/reisehinweise-fuerlibanon.html#par_textimage sowie des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/libanonsicherheit/204048>, zuletzt abgerufen je am 5. Mai 2021). Dessen ungeachtet handelt es sich beim Libanon um einen sicheren Drittstaat, in dem weder (Bürger-)Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht. Die allgemeine Lage lässt nicht grundsätzlich auf eine individuelle Gefährdung schliessen. Es gilt die Regelvermutung, dass eine Gefährdung, die zur Ausstellung eines humanitären Visums qualifizierte, nicht besteht.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden halten dem zum Einen das Risiko der Rückführung nach Syrien entgegen.

E. 6.2.1

Dazu ist einleitend zu bemerken, dass die Quellenlage zur Frage des Schicksals von Rückgeführten in Syrien uneinheitlich ist; zumindest für aktive Oppositionelle erscheint die Situation bei Rückschaffungen bedenklich (vgl. Urteil des BVGer F-6724/2018 vom 14. Oktober 2019 E. 5.2 Abs. 2). Indessen behaupten, substantiieren oder belegen die Beschwerdeführenden weder eine oppositionelle Tätigkeit noch eine individuell gegen sie, im Sinne von Art. 3 AsylG relevante, Verfolgung im Allgemeinen (vgl. vorne, E. 5.5.4).

E. 6.2.2

Der Libanon ist weder Vertragsstaat des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30, Abschn. Geltungsbereich) noch des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.301, Abschn. Geltungsbereich). Gleichwohl hat das Land seit Beginn des Bürgerkrieges einen erheblichen Anteil der durch den syrischen Bürgerkrieg entstandenen Emigration aufgenommen. Dabei kommt den syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen in aller Regel kein legaler Aufenthaltsstatus zu. Gleichwohl haben die Behörden während Jahren darauf verzichtet, Betroffene zwangsweise nach Syrien zurückzuschicken. Ein Paradigmenwechsel war nach den Wahlen im April und Mai 2019 zu verzeichnen; Syrer und Syrerinnen, namentlich - aber nicht ausschliesslich - solche, die nach dem 24. April 2019 eingereist waren, sahen sich seither mit (keinem realistischen Rechtsmittel zugänglichen) Ausweisungsbescheiden konfrontiert. Die Zahl der Betroffenen wurde seitens der libanesischen Behörden für den Zeitraum von Mai bis August 2019 mit 2'731 angegeben, wobei unklar ist, in welchem Ausmasse auch informelle Deportationen erfolgten und wie viele Betroffene aufgrund der - insbesondere prekären ökonomischen - Situation freiwillig zurückkehrten (zum Ganzen ausführlich Urteile des BVGer F-6724/2018 E. 5.2 und F-4464/2019 vom 11. Juni 2020 E. 5.1 je m.w.H.). Zu bedenken ist in allgemeiner Hinsicht, dass selbst bei einer erheblichen Dunkelziffer die Zahl der Betroffenen angesichts der Zahl der sich im Libanon aufhaltenden syrischen Flüchtlinge (gemäss [Deutschem] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 32 Libanon, Stand 12/2029 [Beschwerdebeilage {BB} 27], S. 9 ist von bis zu 1.5 Millionen auszugehen) eine kleine Minderheit darstellt. Gemäss Feststellungen der Vorinstanz gebe es sei dem August 2019 keine Berichte über zwangsweise Rückführungen mehr; die Beschwerdeführenden verweisen in ihrer Stellungnahme vom 9. März 2021 auf die Gerüchtsslage in sozialen Medien (vgl. E. 5.5.5) und auf das in den eingereichten Berichten angeführte Risiko von Ausschaffungen. Keinen Einfluss auf den Status der Beschwerdeführenden hat schliesslich der Umstand, dass diese sich - wie alle neu ankommenden Syrer im Libanon seit dem 5. Mai 2015 - nicht beim UNHCR registrieren können; dieser Umstand hat auch keinen Einfluss auf die Frage, ob sie bei UNHCR Beratung und grundlegende Unterstützung erlangen können (vgl. UNHCR/Refugees Lebanon, 15.07.2015, <https://www.refugees-lebanon.org/en/news/88/qa-for-syrians-seeking-registration>, zuletzt abgerufen am 6. Mai 2021).

E. 6.2.3

Nicht geltend gemacht wird und nicht ersichtlich ist, dass die Beschwerdeführenden von libanesischen Behörden angehalten und weggewiesen worden wären.

E. 6.2.4

Insgesamt erscheint die Furcht der Beschwerdeführenden vor einer Ausschaffung nach Syrien als genereller und vorab theoretischer Art. Ohne Zweifel - und verständlicherweise - ist eine Ausschaffung in die vom Bürgerkrieg gezeichnete Heimat nicht erstrebenswert. Indessen würden die Beschwerdeführenden dort - was das Bundesverwaltungsgericht durchaus nicht verkennt - widrige Bedingungen erwarten, die aber über die Lebensbedingungen der Restbevölkerung nicht hinausgehen, nicht aber eine konkrete, gezielte Verfolgung. Das abstrakte Ausschaffungsrisiko stellt insgesamt keine konkrete und unmittelbare Gefährdung von Leib und Leben der Beschwerdeführenden dar.

E. 6.3

Es bleibt zu prüfen, ob der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerinnen 2 und 3 oder die allgemeine Lebenssituation geeignet sind, eine Notlage im Sinne der Rechtsprechung zu begründen.

E. 6.3.1

Die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 reichten bei der Gesuchstellung bei der Vertretung in Beirut und im Beschwerdeverfahren je ein Arztzeugnis vom 22. Dezember 2018 eines Facharztes für Herz- und Gefässkrankheiten in F. _____/Syrien mit Übersetzung ein (vi-act. 4/54, 5/60, BB 15). Demzufolge wurde bei der Beschwerdeführerin 2 eine «chronische Herzischämie und chronische Aderhypertonie mit einer Anamnese einer Implantation einer Arzneimittel freisetzenden Gefäßstütze in Koronaradern seit 2013» diagnostiziert, sie leide nun an Anfällen von «Angina Pectoris (Herzkrampf)» und benötige einen neuen Herzkatheter zur «Wiederbewertung» (wohl: Stabilisierung) ihres Status. Während der Arztbericht keine Auskunft über die Medikation gibt, legen die Beschwerdeführenden eine Fotografie der vorgeblich benötigten Medikamente vor (BB 10). Bei der Beschwerdeführerin 2 wurde eine «Mitralklappe-Prolaps mit Anamnese einer nicht vorbildlichen Brustschmerzen mit Störung im seelischen Zustand und reizbares Kolonsyndrom» diagnostiziert; sie werde regelmässig kontrolliert und sie stehe unter kontinuierlicher medikamentöser Behandlung. Am 9. März 2021 teilten die Beschwerdeführenden mit, die Beschwerdeführerin 2 habe eine Bewusstlosigkeit erlitten und sei notfallmässig in eine Arztpraxis verbracht worden, wo sie stabilisiert worden sei; der Arzt habe darauf aufmerksam gemacht, dass sie operiert werden müsse; gemäss vorgelegtem Arztbeleg sei die linke Schulter zu röntgen (BB 25/1: «Epaule gauche x-ray»); daneben scheint ein Blutbild erhoben worden zu sein (BB 25/2). Allgemein machen die Beschwerdeführenden geltend, sie hätten aufgrund ihres Aufenthaltsstatus' keinen Zugang zu medizinischer Hilfe und zu den notwendigen Medikamenten.

E. 6.3.2

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass im Libanon eine minimale medizinische Grundversorgung gewährleistet ist. «Médecins sans Frontières (MSF)» etwa versorgt syrische Flüchtlinge kostenlos mit qualitativ hochwertiger medizinischer Hilfe. An verschiedenen Standorten werden Gesundheitszentren zur primären Gesundheitsversorgung betrieben. Sie umfasst die Behandlung akuter und chronischer Krankheiten, Impfungen, Geburtshilfe und psychologische Betreuung (vgl. Urteile des BVGer F-6511/2018 vom 28. August 2019 E. 4.5, F-662/2019 vom 11. Juni 2019 E. 4.4., F-4464/2019 E. 5.3, je m.w.H; MSF, How we're helping in Lebanon, <https://www.doctorswithoutborders.org/what-we-do/countries/lebanon>, zuletzt abgerufen am 6. Mai 2021). Auch seitens des UNHCR ist eine Grundversorgung - wenn auch teils mit

Kostenbeteiligung der Betroffenen - sichergestellt (vgl. etwa UNHCR, Health services for refugees and asylum seekers in Lebanon, http://www.refugees-lebanon.org/uploads/poster/poster_152837840982.pdf). Das von den Beschwerdeführenden in der Replik zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-7310/2018 behandelte den Fall von beim UNHCR Registrierten; entgegen der Replik (S. 2 oben) lässt sich dessen Erwägung 6.2 nicht der Umkehrschluss entnehmen, dass für Nichtregistrierte eine nur minderwertige Versorgung zugänglich sei, insbesondere nicht bei den MSF.

E. 6.3.3

Die medizinische Berichtslage betreffend die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 ist dürftig. Die Diagnosen sind sehr vage und allgemein gehalten. Bezüglich der Beschwerdeführerin 3 ist eine Medikation zitiert, aber nicht detailliert, bezüglich der Beschwerdeführerin 2 ist keine Medikation angeführt, es liegt einzig eine Fotografie von angeblich verschriebenen Medikamenten vor (nicht aber das Rezept o.ä.). Dass die sehr allgemein gehaltenen Krankheitsbilder im Rahmen der vorstehend geschilderten Versorgung nicht behandelt werden könnten, beruht einzig auf der Behauptung der Beschwerdeführenden. Insbesondere für den Fall der Beschwerdeführerin 3 kann davon ausgegangen werden, dass die örtliche Versorgung psychischer Probleme infolge kriegerischer Ereignisse gewährleistet ist. Der konkrete Operationsbedarf im Falle der Beschwerdeführerin 2 ist aufgrund des Arztberichts vom 22. Dezember 2018 (BB 15) nicht abzuschätzen, dem vom 12. Dezember 2020 (BB 25) ist diesbezüglich gar nichts zu entnehmen; folglich ist auch unklar, ob es sich um einen komplexen Eingriff handelt, der mit örtlich verfügbaren Mitteln nicht sicherzustellen wäre. Vorsprachen werden beim UNHCR behauptet (wobei es um eine Registration gegangen zu sein scheint, Beschwerde, Ziff. 8.1) und beim Roten Kreuz, insbesondere aber nicht bei den MSF. Angesichts dessen, dass sich die absolute Mehrheit der Syrer im Libanon illegal aufhält und nach dem Mai 2015 Angekommene grundsätzlich nicht beim UNHCR registrieren lassen konnten, erscheint als unglaublich, dass gerade die Beschwerdeführenden wegen ihres Aufenthaltsstatus keine Behandlung erhalten sollten. Es erscheint auch als zumutbar, die medizinische Hilfe von Hilfsorganisationen wie des UNHCR oder vor allem der MSF bei bestehender Sorge wegen des Aufenthaltstitels zu beanspruchen.

E. 6.3.4

Insgesamt ist nicht nachgewiesen, dass die Beschwerdeführerinnen die nötige medizinische Hilfe im Libanon nicht erhalten würden. Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerinnen vermag damit keine Notlage zu begründen, die ein Eingreifen der schweizerischen Behörde geböte.

E. 6.3.5

Der Umstand, dass in der Schweiz eine medizinische Behandlung generell geeigneter und leichter zugänglich wäre als in Syrien oder in Libanon kann - für sich allein - behördliches Eingreifen jedenfalls nicht rechtfertigen (vgl. Urteil des BVGer F-1173/2016 vom 25. Januar 2017 E. 5.2; für eine zurückhaltende Betrachtungsweise siehe Fulvio Haefeli, Aufenthalt durch Krankheit, ZBl 107 [2006], S. 561 ff., insb. S. 565, 569-572).

E. 6.4

Die Beschwerdeführenden machen im Zusammenspiel mit der medizinischen Situation auf ihre generelle Lebenssituation, insbesondere die behauptete Obdachlosigkeit, aufmerksam.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt nicht in Abrede, dass die Beschwerdeführenden schwierigen Lebensumständen ausgesetzt sind. Allerdings sind das UNHCR und andere nichtstaatliche humanitäre Organisationen vor Ort präsent und grundsätzlich in der Lage, den Vertriebenen auf verschiedenen Ebenen minimalen Schutz und Hilfe zu bieten und zu vermitteln - ungeachtet dessen, dass sich die Beschwerdeführenden beim UNHCR nicht mehr registrieren konnten (vgl. Urteil des BVGer F-6724/2018 E. 5.2 Abs. 4 m.w.H.; oben, E. 6.2.2 a.E.). Die akute Bedrohungslage, welcher die Beschwerdeführenden ausgesetzt sein sollen, beruht ausschliesslich auf eigenen Schilderungen, die oberflächlich, stereotyp und vage erscheinen; gleichzeitig erscheint der Grund, warum keine Hilfe nachgesucht werden könne (die Furcht vor umgehender Deportation) als vorgeschoben. Die vom Parteivertreter beigezogenen Berichte haben keinen Einzelfallbezug. Insgesamt lässt sich die Annahme nicht begründen, die Lebens- und Existenzbedingungen der Beschwerdeführenden seien - gemessen am Schicksal der restlichen syrischen Diaspora im Libanon - in gesteigertem Masse bedroht oder derart in Frage gestellt, dass ein behördliches Eingreifen als zwingend notwendig erscheint.

E. 6.5

Eine Erkrankung der in der Schweiz wohnhaften Tochter respektive Schwester der Beschwerdeführenden ist ohne Zweifel bedauerlich. Indessen ergibt sich aus dem vorgelegten Arbeitsunfähigkeitszeugnis, das über die Diagnose und den Ursprung der Erkrankung nichts aussagt, und einer Abbildung der Schachtel eines rezeptfrei erhältlichen, pflanzlichen Mittels zur Förderung des Ein- und Durchschlafens (BB 30; Zeller Medial, Redormin® 500 Filmtabletten, Swissmedic-genehmigte Patienteninformation, <https://compendium.ch/product/1007677-redormin-filmtabl-500-mg/mpub>, abgerufen am 7. Mai 2021) nichts, was belegen würde, dass ein unmittelbares Eingreifen der Schweizerischen Behörden zugunsten der Beschwerdeführenden geboten wäre.

E. 6.6

Die familiären Beziehungen der Beschwerdeführenden in die Schweiz mögen sich positiv auf die Integrationsaussichten auswirken. Bei diesem Punkt handelt es sich indessen um einen Aspekt, der zusätzlich zur Frage der nachgewiesenen Gefährdung zu prüfen ist (vgl. BVGE 2018 VII/5 E. 3.6.3 Abs. 2). Günstige Integrationsaussichten alleine vermögen im Rahmen der restriktive vorzunehmenden Gesuchsprüfung (vorne E. 3.4) dieses zentrale Eingangskriterium nicht zu ersetzen.

E. 7

Damit ist schlussfolgernd festzuhalten, dass die Gesuchstellenden die Voraussetzungen für die Ausstellung von humanitären Visa in die Schweiz nicht erfüllen. Die angefochtene Verfügung hat den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt, verletzt Bundesrecht nicht und ist angemessen (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VVG). Diese werden in Anwendung der massgeblichen Grundsätze (vgl. Art. 1 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) auf Fr. 800.- festgesetzt und dem geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Eine Parteientschädigung steht den unterliegenden Beschwerdeführenden nicht zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG) (Dispositiv nächste

Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.